



Haus- und Benutzungsordnung für das Vereinsheim der Gartenfreunde Gäufelden. e.V.

Die Nutzer unseres Gemeinschaftshauses sollen sich darin wohlfühlen – dazu soll diese Haus- und Benutzungsordnung beitragen.

§ 1 Allgemeines

Das Gemeinschaftshaus, und die daran baulich angebundene Pergola, der Gartenfreunde Gäufelden e.V., im folgenden „Vereinsheim“ genannt, kann von Mitgliedern des Vereins und natürlichen Personen ab dem vollendeten 21. Lebensjahr zur Nutzung gemietet werden, sofern eigene Veranstaltungen des Vereins nicht eingeschränkt oder behindert werden und es sich nicht um kommerzielle Veranstaltungen oder Veranstaltungen mit parteipolitischen Zielsetzungen handelt oder die Intention der Veranstaltung den Zwecken des Vereins widerspricht.

§ 2 Pflichten des Mieters

Die Mieter und Benutzer verpflichten sich, das Haus samt Inventar, Pergola und Außenanlagen pfleglich zu behandeln und die Räumlichkeiten und Anlagen in ordentlichem und gepflegtem Zustand zu verlassen.

Es ist zu beachten, dass die Toiletten, der Spielplatz, der Feuerplatz und die Spielwiese Allgemeingut sind und daher nicht zum Vermietungsumfang gehören, aber genutzt werden können.

Ein offenes Feuer darf nur auf dem Feuerplatz und nur in einer Feuerschale, Grill o. ä. gemacht werden. Ein Feuer direkt auf dem Boden ist auf dem gesamten Gelände verboten. Ein offenes Feuer, egal in welcher Form, ist vollständig abgebrannt zu verlassen!!

Die Nutzung des Spielplatzes, der Spielgeräte, Spielwiese und des Feuerplatzes erfolgt auf eigene Gefahr!!

Alle Geräte und Einrichtungsgegenstände dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Über bestehende Sicherheitsvorschriften der benutzten Geräte und Einrichtungsgegenstände hat sich der Mieter selbstständig zu informieren und diese gesetzeskonform anzuwenden. Der Mieter übernimmt für die benutzten Räume samt Einrichtungsgegenständen die volle Verantwortung. Es ist untersagt, Nägel einzuschlagen, Markierungen oder andere Objekte anzubringen bzw. aufzumalen, Böden, Holzverkleidungen, Fensterrahmen und andere Gegenstände sowie das Inventar zu beschädigen. Das Mobiliar darf nicht über den Boden geschoben, sondern muss angehoben werden.

Einrichtungsgegenstände oder Inventar (ausgenommen Geschirr) dürfen, auch nicht zeitweise, aus dem Vereinsheim entfernt werden. Vor der Rückgabe der Räume ist die Möblierung wieder in die übernommene Aufstellung zu bringen.



Verein der Gartenfreunde Gäufelden e.V.

§ 3 Übergabe und Rücknahme

Die Übergabe und Rücknahme der Räume samt Schlüsseln werden durch einen Beauftragten des Vereins im Beisein des Mieters dokumentiert. Beschädigungen oder fehlende Gegenstände werden mit den Wiederbeschaffungskosten berechnet. Sie werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Sind die Beschädigungen so gravierend, dass diese nur durch Fachfirmen beseitigt werden können, werden diese vom Vermieter mit der Schadensbehebung bzw. zur Ersatzlieferung beauftragt. Die Kosten einschließlich einer Bearbeitungspauschale werden dem Mieter aufgegeben.

§ 4 Ordnungsgemäße Durchführung, Abfall, Rauchverbot

Während der Nutzung muss der Mieter anwesend sein. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung im Rahmen der Bestimmungen dieser Haus- und Benutzungsordnung. Abfall ist mieterseitig in mitgebrachten Behältnissen zu entsorgen. Im Vereinsheim besteht absolutes Rauchverbot. Im Freien darf geraucht werden. Hierfür sind vom Mieter beigegebene Aschenbecher zu benutzen. Sie sind nach Ende der Veranstaltung mit dem sonst anfallenden Abfall vom Mieter zu entsorgen.

§ 5 Gesetzliche Vorschriften, Jugendschutz

Die gesetzlichen Vorschriften wie z.B. Hygieneschutz, die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes und der örtlichen Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit sind einzuhalten. Insbesondere während der Nutzung und auf dem Heimweg ist auf die Anwohner und insbesondere auf die Gartenpächter Rücksicht zu nehmen. Das unaufgeforderte Betreten der Einzelgärten ist streng verboten. Ein Zuwiderhandeln kann ein Hausverbot zur Folge haben. Nach 22.00 Uhr darf kein Lärm mehr nach außen dringen. Fenster und Türen sind ggfs. zu schließen. An Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen keine alkoholischen Getränke, an Jugendliche unter 18 Jahren keine branntweinhaltigen Genussmittel ausgeschenkt werden.

§ 6 Reinigung, Beleuchtung, Heizung

Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die Beleuchtung beim Verlassen ausgeschaltet, die Heizung entsprechend der Vorgabe des Vermieters abgestellt und die benutzten Räume nass gereinigt sind. Tische sind feucht abzuwischen. Die Küche samt Kücheneinrichtung und benutztes Geschirr sind einer Endreinigung zu unterziehen. Obwohl die Toiletten nicht zum Mietumfang gehören, hier aber eine verstärkte Benutzung während der Veranstaltung zu erwarten ist, sind diese ebenfalls in einen sauberen Zustand zu bringen. Handtücher und Toilettenpapier sind aufzufüllen. Eine Endreinigung hat spätestens am Folgetag der Vermietung zu erfolgen. Die Entscheidung, inwieweit ordnungsgemäß gereinigt wurde, trifft der Vermieter allein. Eine notwendige Nachreinigung wird vom Vermieter durchgeführt und dem Mieter nach Zeitaufwand in Höhe von 30,00 €/Std. in Rechnung gestellt.



Verein der Gartenfreunde Gäufelden e.V.

§ 6 Haftung

Der Mieter haftet für alle Schäden, die dem Vermieter an den ihm überlassenen Einrichtungsgegenständen, Geräten, Räumen, am Gebäude, der Pergola oder an den Zugangswegen und Außenanlagen entstehen. Die Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf Schäden, die während Vorbereitungen und Aufräumarbeiten entstehen. Der Mieter stellt den Vermieter von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Gäste, Mitglieder und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Vereinsheimes, des Inventars und der Außenanlagen entstehen. Der Mieter verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Vermieter und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Vermieter und dessen Beauftragte. Die Haftung des Vermieters als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand des Vereinsheimes bleibt davon unberührt.

§ 7 Garderobe, Wertsachen

Für Geld, Wertsachen, Garderobe u.a. sowie für alle mitgebrachten oder aufbewahrten Gegenstände des Mieters, seiner Gäste, Mitglieder und sonstiger Dritter übernimmt der Vermieter keine Haftung.

§ 8 Hausrecht

Der Vermieter oder die von ihm Beauftragten üben das Hausrecht aus. Den Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Haus- und Benutzungsordnung beziehen, ist Folge zu leisten. Sie können Personen, die dagegen verstoßen oder welche die Ruhe und Ordnung stören, den weiteren Aufenthalt im Vereinsheim untersagen.

Der Vermieter hat jederzeit das Recht, vor, während und nach der Veranstaltung die vermieteten Räume zu betreten.

Der Mieter hat für die Dauer der Überlassung des Vereinsheimes ebenfalls das Hausrecht, soweit es den Anforderungen des Vermieters nicht entgegensteht.

Gäufelden, den 05.11.2024.

Der Vorstand der Gartenfreunde Gäufelden e.V.

Karl-Friedrich Dessecker

Michael Summer